

**Dr. in Sabine Oberhauser, MAS**  
Bundesministerin

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0271-I/A/15/2015

Wien, am 7. September 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 6035/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und  
weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

Im „Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich“ für die Periode 2014 – 2020 (LE 14 – 20) wurde bei der Vorhabensart Nr. 7.4.1 „Soziale Angelegenheiten“ im Unterpunkt 5 die Maßnahme Investition in den „Bedarfsorientierten Auf- und Ausbau von Infrastrukturen im Bereich der ambulanten Gesundheitsdienstleistungen einschließlich Videodolmetschdienste im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung“ verankert. Weiters sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen“ die Auswahlkriterien näher erläutert worden. Es stehen dafür € 10 Mio Kofinanzierung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verfügung. Der nationale Kofinanzierungsanteil wurde von den Ländern zugesichert. Weitere Dokumente zur Umsetzung (Sonderrichtlinien der Länder, Antragsformulare, etc.) werden derzeit finalisiert. Somit können in diesem Jahr die ersten Projekte von den Ländern – zur Prüfung und Entscheidung – entgegen genommen werden.

**Fragen 3 und 4:**

Förderfähig sind Gesundheitsdienstanbieter/innen, soziale Gesundheits- und Pflegedienste, Städte und Gemeinden (mit weniger als 30.000 Einwohner/inne/n). Um Projekte in die Auswahl zur Förderung aufzunehmen, müssen die im Programm LE 14 – 20 festgelegten Auswahlkriterien erfüllt sein. Die Auswahlkriterien zielen auf

multiprofessionelle Gesundheitseinrichtungen ab. Die Förderung von Einzelpraxen ist nicht vorgesehen. Gefördert werden Investitionen mit einem Mindestvolumen von € 50.000,-- und bis zu € 2.500.000,--.

**Frage 5:**

Sozialversicherungsträger und Länder waren sowohl in die Entwicklung der Vorhabensart „Soziale Angelegenheiten“ als auch in die Entwicklung der Auswahlkriterien eingebunden. Die Entwicklung von Projekten liegt, wie alle Struktur- und Infrastrukturangelegenheiten im Gesundheitssystem, im Zuständigkeitsbereich der Länder bzw. der Sozialversicherung.

**Frage 6:**

Das für ELER in Österreich zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat das Bundesministerium für Gesundheit in die Entwicklung des Programms und der erforderlichen Dokumente zur Umsetzung eingebunden. In diesem Zusammenhang finden laufend Gespräche statt.

**Frage 7:**

Wie bereits zu Frage 5 ausgeführt, liegen Struktur- und Infrastrukturangelegenheiten im Gesundheitssystem im Zuständigkeitsbereich von Ländern und Sozialversicherung, daher sind keine Kofinanzierungsmittel des Bundesministeriums für Gesundheit vorgesehen. Die Kofinanzierung wird von den Ländern bereitgestellt.

Dr. <sup>in</sup> Sabine Oberhauser

|   |  |  |         |
|---|--|--|---------|
| Signaturwert  | OX1cJt9eIH613G4BMKTHOpMpyDihQKNE00SZVSA5TC5zKrgbJfkHGmpX6Mn NK68Pyd1sZ9xJ7RKiq28YCRSB/pTK1RLI2bvlozwWsUVkDY/kJqEN1FN1SB9vucr7 tdxEY2NxiJSTc4Vd+YVmV35EZBk1Fc6k2B7Pe7MCK= |  | 3 von 3 |
|  | Unterzeichner  | serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT                              |         |
|   | Datum/Zeit   | 2015-09-08T08:42:40+02:00  |         |
|   | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |         |
|   | Serien-Nr.   | 540369   |         |
|   | Parameter  | etsi-bka-moa-1.0   |         |
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |  |         |
| Prüfinformation   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>                |  |         |